

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich
Soziales und Gesundheit
Gesundheitsamt

Name: Herr Düber

Zimmer: 2.31

Telefon: 0531 470-5710

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 0531 470-5799

E-Mail: oliver.dueber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

27. Oktober 2020

Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 anlässlich des Erreichens der 7-Tage-Inzidenz von 35 bzw. 50 auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig

1. Für die nachfolgend benannten Orte wird für den Fall des Erreichens der 7-Tage-Inzidenz von 35 das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung dringend empfohlen, für den Fall des Erreichens des Wert von 50 wird sie angeordnet.
 - a. In dem Bereich der Braunschweiger Innenstadt der durch die Verkehrszeichen Nr. 242.1 „Beginn einer Fußgängerzone“ und Nr. 242.2 „Ende einer Fußgängerzone“ als Fußgängerzone gekennzeichnet ist werktags in der Zeit zwischen 10 und 23 Uhr in den in der beigelegten Karte markierten Bereichen,;
 - b. Im Magniviertel werktags in der Zeit zwischen 10 und 23 Uhr in den in der beigelegten Karte markierten Bereichen;
 - c. Auf der Westseite des Bohlwegs, nördlich begrenzt durch die Dankwardstraße, südlich begrenzt durch den Waisenhausdamm, der Münzstraße nördlich begrenzt durch den Platz der Deutschen Einheit, südlich begrenzt durch Damm sowie in der Schlosspassage werktags in der Zeit zwischen 10 und 23 Uhr in den in der beigelegten Karte markierten Bereichen und
 - d. die Plätze im Stadtgebiet, auf denen die Wochenmärkte stattfinden, jeweils für die Dauer ihrer Durchführung.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

2. Von der Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasenbedeckung ausgenommen, sind die in § 3 Abs. 7 der Niedersächsischen Corona-Verordnung genannte Personengruppen. Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer müssen die Maske nur tragen, wenn sie ihr Fahrrad schieben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 11 Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Braunschweiger Zeitung.

Begründung:

Die Stadt Braunschweig ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD i.V.m. § 14 Abs. 6 NKomVG als kreisfreie Stadt zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der derzeit geltenden Fassung und somit auch für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten nach § 28 IfSG zuständig.

Rechtgrundlage für die Anordnung ist § 3 Abs. 2 S. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 7. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 346) zuletzt geändert durch VO vom 22. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 363). Danach legen die Landkreise und kreisfreien Städte in den Fällen von § 3 Abs. 2 S. 1 und 2 durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten fest.

Der Fall des § 3 Abs. 2 S. 1 ist eingetreten. Das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ bekannt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städte die Zahl der Neuinfizierten erreicht ist. In der Stadt Braunschweig lag der 7-Tage-Inzidenzwert am 27. Oktober 2020 deutlich über der Marke von 35 pro 100.000 Einwohner, nämlich bei 47,3.

Bei den von der Allgemeinverfügung bezeichneten Orten handelt sich um Bereiche in der Öffentlichkeit und freiem Himmel, in denen sich zeitweise sehr viele Menschen aufhalten oder begegnen, so dass der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wird oder werden kann. In der Braunschweiger Fußgängerzone, der Münzstraße und der Schlosspassage treffen Passanten, die die Innenstadt durchqueren wollen auf die dort beschäftigten Personen, Schülerinnen und Schüler der nahen Schulen und Besucherinnen und Besucher, auch aus dem Umland, die Braunschweig als Oberzentrum mit einem attraktiven Angebot in der Innenstadt als Einkaufsziel wählen. Auch in den betroffenen Bereichen des Magniviertels befinden sich neben einer Reihe von Einzelhandelsbetrieben auch eine Vielzahl unterschiedlichster Gastronomiebetriebe, die auch nach Geschäftsschluss noch für eine hohe Kundenfrequenz sorgen. Der Bohlweg verfügt über eine Reihe von Gastronomiebetrieben mit Freisitzflächen, und stellt eine Hauptverbindung zwischen dem Einkaufszentrum Schloss Arkaden und der Fußgängerzone, dar, so dass auch hier ein hohes Personenaufkommen herrscht, dass die Einhaltung der Mindestabstände regelmäßig verhindert. Gleiches gilt für die regelmäßig gut besuchten Wochenmärkte im Stadtgebiet.

In Anbetracht der weiteren Steigerungen des Inzidenzwertes sind diese Maßnahmen erforderlich, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Sie sind auch angemessen, da das Tragen einer Alltagsmaske in diesen Bereichen zumutbar ist. Weiterhin sind sei verhältnismäßig, da das öffentliche Interesse daran, die unkontrollierte Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus einzu-

dämmen oder zumindest zu verlangsamen, im Interesse der Gesundheit der Braunschweiger Gesamtbevölkerung schwerer wiegt, als das Individualinteresse, in diesen Bereichen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu müssen.

Hinweis:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung anordnen.

I. V.

Dr. Arbogast
Stadträtin